

Die Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung auf Ihren letzten Willen

Seit dem 17.08.2015 gilt die europäische Erbrechtsverordnung. Sie gilt in allen Mitgliedsstaaten der EU mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark.

In allen anderen EU-Mitgliedsstaaten wird die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen für Erbfälle grundsätzlich nach dem Recht des Staates geregelt, in dem der Erblasser **zum Zeitpunkt seines Todes** seinen letzten **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Es ist also nicht mehr, wie bisher, die Staatsangehörigkeit des Erblassers entscheidend.

Die EU-Erbrechtsverordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17.08.2015 oder danach verstorben sind.

Sie gilt für Erbfälle mit sogenannter Auslandsberührung, also wenn etwa ein deutscher Erblasser im Ausland lebt oder der Nachlass Vermögen im Ausland (ein Ferienhaus in Spanien oder ein Konto in Luxemburg) enthält.

Beispielsweise stellen wir uns folgendes vor: Frau F. und Herr M. sind verheiratet und haben beide die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie wohnen seit vielen Jahren in Rodenbach.

Die Eheleute errichten am 1.9.2015 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben des Erstversterbenden einsetzen. Als Schlusserben setzen sie ihre beiden gemeinsamen Kinder ein.

Da die beiden Kinder inzwischen erwachsen sind und die Eheleute ihren wohlverdienten Ruhestand genießen, haben sie sich vor einigen Jahren ein Ferienhaus in Rumänien gekauft und verbringen jetzt die kalten deutschen Winter in diesem Ferienhaus in Rumänien. Bei einem dieser Aufenthalte verstirbt der Ehemann M. bei einem Verkehrsunfall in der Nähe des Ferienhauses.

Durch die neue EU- Erbrechtsverordnung gilt nun für die Eheleute nicht deutsches Recht aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, sondern rumänisches Recht wegen ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in Rumänien.

Das von den Eheleuten errichtete gemeinschaftliche Testament gilt nach rumänischem Recht als nichtig. Überhaupt weichen ausländische Vorschriften zur gesetzlichen Erbfolge oft erheblich von denen des deutschen Rechts ab.

Wie hätten die Eheleute erreichen können, dass auch in ihrem Fall deutsches Recht zur Anwendung kommt und ihr gemeinschaftliches Testament Gültigkeit erlangt?

Indem sie in ihrem am 1.9.2015 errichteten Testament eine entsprechende **Rechtswahl** getroffen hätten. Die Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen – zum Beispiel im Testament – erklärt werden oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung ergeben.

Um Rechtssicherheit zu erlangen ist somit die ausdrückliche Rechtswahl empfehlenswert.

Grundsätzlich knüpft die EU-Erbrechtsverordnung die Erbfolge für den **gesamten Nachlass** einheitlich an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes an.

Der Erblasser darf aber durch Verfügung von Todes wegen das Erbrecht seiner Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt seines Todes wählen und damit selbst festlegen, welches Recht bei seinem Tod zur Anwendung kommen soll. Die mögliche Rechtswahl kann auch vertragsmäßig oder wechselbezüglich (gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) getroffen werden.

Auch wenn die gedankliche Auseinandersetzung mit dem Tod unangenehm ist, sollten Sie sich frühzeitig mit Ihrer eigenen Nachlassplanung beschäftigen. Es ist zu überlegen, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt derzeit haben und ob Sie diesen aller Voraussicht nach beibehalten möchten oder ob vielleicht eine Verlagerung ins Ausland (Auswanderung, Winteraufenthalt in wärmeren Gebieten, Erwerb eines Ferienhauses etc.) in Betracht kommt. Wenn Sie bei Ihren Überlegungen zu dem Schluss kommen, dass die Verteilung Ihres Nachlasses die Festlegung eines letzten Willens durch Testament oder Erbvertrag erforderlich macht, damit sich dieser entsprechend Ihren Wünschen gestaltet, ist es ratsam, die oben beschriebene Rechtswahl mit in Erwägung zu ziehen.

Petra Schmiedel

Rechtsanwältin und Notarin